

Bundesbeschluss über einen Rahmenkredit zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
auf Artikel 4 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003² über
Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte
und auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976³ über
internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. November 2010⁴,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Jahre 2012–2015 wird für die Weiterführung der Unterstützung der folgenden Institutionen ein Rahmenkredit in der Höhe von höchstens 119,9 Millionen Franken bewilligt:

- a. Genfer Zentrum für Sicherheitspolitik;
- b. Genfer Internationales Zentrum für Humanitäre Minenräumung;
- c. Genfer Zentrum für die Demokratische Kontrolle der Streitkräfte.

Art. 2

Der Bundesrat erstattet nach vier Jahren Bericht über die Verwendung der Mittel.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 SR 193.9
3 SR 974.0
4 BBl 2010 8191

